

- Aufwendungen durch wirtschaftliche Betätigung,
- Aufwendungen durch wirtschaftliche Beteiligung,
- Mitgliedschaftsbeiträge,
- Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen für Investitionen (Baumaßnahmen, Anschaffungen, etc.),
- Zuführung zu Rücklagen.

(3) Gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

[(4) Im Wirtschaftsplan ist eine allgemeine Zuweisung an die Fachschaftenkonferenz zu berücksichtigen.]

(5) § 12 LHO findet keine Anwendung.

(6) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan durch das Studentenparlament hat in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studentenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen.

(7) Die Fachschaftenkonferenz hat gemäß § 32 Absatz 3 der Organisationssatzung ein Vetorecht gegen den Beschluss des Wirtschaftsplans. Dies muss innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium des Studentenparlaments und dem Vorstand der Studierendenschaft schriftlich unter Bekanntgabe des alternativen Vorschlags für den Wirtschaftsplan mitgeteilt werden.

(8) Die Haushaltspläne der Fachschaften sind entsprechend Absatz 2 und 3 aufzustellen; sie sind zu veröffentlichen.

§ 4 Beiträge

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft, nach Maßgabe einer Beitragsordnung, angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

(2) Zweckgebundene Anteile der Beiträge müssen in der Beitragsordnung ausgewiesen werden. Insbesondere sind dies die Anteile für Fachschaften, Vorstand und Zahlungen an andere juristische Personen wie beispielsweise Verkehrsverbände und Vereine.

(3) Die Änderung der Höhe des Beitrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

(4) Über Erhöhungen von mehr als 10 % pro Jahr - abzüglich der Inflationsrate seit der letzten Erhöhung - sowie neue zweckgebundene Beitragsanteile müssen die Studierenden in einer Urabstimmung befragt werden.

(5) Beiträge für den fzs, bzw. dessen Nachfolgeorganisationen, werden hiermit explizit ausgeschlossen.

§ 5 Personal

(1) Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65 b Absatz 1 LHG der selben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Personalstellen müssen im Wirtschaftsplan explizit ausgewiesen und hinsichtlich einer Befristung sowie, wenn zutreffend, hinsichtlich der Dauer gekennzeichnet werden. Neue

Personalstellen dürfen nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

(1) Eine Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich nur für Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft möglich. *[Das Studentenparlament kann auf Antrag einer Fachschaft genehmigen, dass die jeweiligen Fachschaftssprecher aus den Mitteln der Fachschaft entschädigt werden.]*

(2) Die Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied wird von dem Studentenparlament festgesetzt. Sie darf 50 % des BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigen.

(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studentenparlament über eine Entschädigung zu entscheiden.

(4) Auf Antrag des Vorstands kann das Studentenparlament mit absoluter Mehrheit einem Mitglied des Vorstandes die Aufwandsentschädigung kürzen bzw. streichen.

§ 7 Reisekosten

(1) Reisekosten können erstattet werden, wenn der Studierendenschaft ein nachweisbarer Nutzen aus der Reise erwächst.

(2) Sie können nur erstattet werden, wenn

- die bzw. der Vorsitzende des AStA und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent einvernehmlich zustimmen oder
- das Studentenparlament dies beschließt.

(3) Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten abzurechnen. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(4) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden maximal die Kosten der günstigsten verfügbaren Fahrkarte einschließlich der benötigten Zuschläge erstattet. Dabei ist ein der Reisestrecke angemessenes Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Die Kosten für eine Ermäßigungsberechtigung können auf Antrag übernommen werden, wenn dadurch nachgewiesenermaßen die Einsparung an Fahrtkosten im Gültigkeitszeitraum die Anschaffungskosten überwiegen.

(5) Im Falle der Benutzung eines privaten Kfz wird die Kilometerpauschale nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) berechnet. Die Erstattungssumme darf jedoch die Kosten gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht überschreiten.

(6) Für Übernachtungen werden maximal die Kosten der preiswertesten und in zumutbarer Entfernung liegenden Übernachtungsmöglichkeit getragen. Die Übernachtungskosten werden nicht gezahlt, wenn die Reise vor 2.00 Uhr des darauffolgenden Tages endet bzw. enden könnte oder insgesamt weniger als acht Stunden dauert.

(7) Wird keine kostenlose oder über einen Tagungsbeitrag finanzierte Verpflegung bereitgestellt, so wird ein Essensgeld für durch die Dienstreise verpasste Mahlzeiten in Höhe von 2 Euro für das Frühstück, 5 Euro für das Mittagessen und 3 Euro für das Abendessen gewährt.

(8) Dienstreisen der Angestellten der Studierendenschaft werden abweichend von Absatz 3 bis 7 gemäß TV-L nach den Bestimmungen des LRKG erstattet.

§ 8 Sonstige Ausgaben

- (1) Ausgaben über 150 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen vom Finanzausschuss genehmigt werden.
- (2) Ausgaben über 400 Euro, die nicht explizit im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, müssen vom Studentenparlament mit absoluter Mehrheit genehmigt werden. Die Zustimmung des Finanzausschusses ist hierbei nicht erforderlich.
- (3) Ausgaben über 1000 Euro müssen zusätzlich vom Beauftragten für den Haushalt genehmigt werden.
- (4) Die Vereinbarkeit einer Ausgabe mit dem Wirtschaftsplan sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist von dem Finanzreferenten zu prüfen.
- (5) Erhebt der Beauftragte für den Haushalt oder der Finanzreferent Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Studentenparlamentes herbeizuführen.

§ 9 Finanzausschuss

- (1) Die Einladungsfrist des Finanzausschusses beträgt drei Vorlesungstage, bzw. sieben vorlesungsfreie Tage.
- (2) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist unter anderem Ansprechpartner für Andere und lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Finanzreferent ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend zu sein. Er hat die Fragen des Finanzausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (4) Dem Studentenparlament und der Fachschaftenkonferenz sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Finanzausschusses soll ihnen für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (5) Für wiederkehrende Anschaffungen und Beschaffungen kann der Finanzausschuss eine Liste mit Höchstwerten beschließen. Diese Liste muss vom Studentenparlament und dem Beauftragten für den Haushalt bestätigt werden.
- (6) Die Amtszeit der vom Studentenparlament gewählten Mitglieder beginnt am 1. Oktober, die der von der Fachschaftenkonferenz gewählten Mitglieder am 1. April.
- (7) Mitglieder des Finanzausschusses scheiden aus
 - am Ende ihrer Amtszeit,
 - durch Exmatrikulation,
 - durch eigenen Verzicht,
 - durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 10 Wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen

- (1) Die Studierendenschaft darf nur in geringfügigem Umfang direkt wirtschaftlich tätig sein. Der Umsatz soll dabei 5.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

(2) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf gemäß § 65 b Absatz 7 Satz 3 LHG der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des KIT.

(3) Die Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

- ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- die Einzahlungsverpflichtung auf insgesamt 25.000 Euro begrenzt ist und es sich um eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform handelt und
- die Studierendenschaft ein ihrem Einzahlungsanteil entsprechendes Stimmgewicht in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält.

(4) Die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen, eine Umwidmung des Gegenstands des Unternehmens, die Veränderung des eingesetzten Kapitals oder des Haftungskapitals sowie eine Einschränkung von Einflussrechten der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments. Die Aussprache hat in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Die Studierendenschaft stellt für Zwecke der Rechnungslegung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Finanzreferenten fertigzustellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Zusätzlich führt die Studierendenschaft eigene Prüfungen durch.

(2) Der Finanzausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Regel einmal pro Quartal, mindestens jedoch einmal im Semester. Zusätzlich führt er unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresabschlussprüfung durch. Neben der Rechnungsprüfung wird stets eine Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Studentenparlament und der Fachschaftenkonferenz zu berichten. Werden bei der Prüfung durch den Finanzausschuss Mängel entdeckt, so müssen diese innerhalb von 14 Tagen behoben werden; im Anschluss ist eine weitere Prüfung durchzuführen.

(3) Die Studierendenschaft beauftragt darüber hinaus zu Jahresabschlussprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Finanzordnung ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten des Studentenparlaments möglich.
- (2) Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Finanzordnung hat in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studentenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.